

# **Satzung**

## **des Vereins**

### **„Stadtverein Weißwasser e.V.“**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz , Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtverein Weißwasser“ e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weißwasser unter der Nummer VR 649 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Großen Kreisstadt Weißwasser,  

Marktplatz 1, 02943 Weißwasser
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck, durch geeignete Maßnahmen auf eine Steigerung der Attraktivität von Weißwasser für Bürger, Unternehmer und Gäste hinzuwirken.  
Dazu stellt sich der Verein folgende Aufgabe:  
Im Sinne der Wahrung von Frieden, Menschenrechten, Toleranz und Völkerverständigung fördert er das Demokratieverständnis
  - Verbesserung des Ansehens der Stadt Weißwasser
  - Steigerung der Anziehungskraft der Stadt Weißwasser
  - Förderung der Stadtentwicklung der Stadt Weißwasser.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verein wird zur Erfüllung dieser Aufgaben mit Institutionen, Interessengemeinschaften, Vereinigungen, Gesellschaften und Vereinen zusammenarbeiten, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen oder unterstützen.
- (4) Der Verein ist von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Ausrichtungen unabhängig.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche sowie juristische Personen und Personengesellschaften sein, insbesondere auch Banken, Dienstleister, Freiberufler, Handwerks- und Handelsbetriebe, Vereine, Verbände und Versicherungen, die sich der Stadt Weißwasser verbunden fühlen. Ordentliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- (4) Der Vorstand kann Personen, die sich um die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins verdient gemacht haben, eine Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Diese Personen werden einstimmig vom Vorstand vorgeschlagen. Die Ehrenmitgliedschaft kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, brauchen jedoch keine Mitgliedsbeiträge zahlen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist;
  - durch Tod bei natürlichen Mitgliedern;
  - durch Wegfall, Liquidation oder Insolvenz bei juristischen Personen
  - durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen.

Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde.

Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 4

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.  
Dabei sind Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt insbesondere für die
- Wahl des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Verabschiedung und Änderung des Haushaltsplanes;
  - Festsetzung der Mitgliedbeiträge;
  - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
  - Wahl des Geschäftsführers
- Abweichend davon bedürfen folgende Beschlüsse einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von den der Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsicht in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.
- (6) Fördernde Mitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

## § 5

### Vorstand (§ 26 BGB)

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 6 Personen,
  - der/dem Vorsitzenden
  - drei stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem Schatzmeister/in
  - der/dem Schriftführer/in
  
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden können nur natürliche Personen, die ordentliche Einzelmitglieder sind bzw. die bevollmächtigten Vertreter von juristischen Personen, die ordentliche Vereinsmitglieder sind. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder der Beendigung der Bevollmächtigung endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Der Restvorstand ist berechtigt, im Falle der Beendigung der Bevollmächtigung das ausgeschiedene Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Amtsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu betrauen.
  
- (3) Der Vorstand wird, unbeschadet der Regelung in Abs.2, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt.
  
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter oder von beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
  
- (5) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere folgende:
  - Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung,
  - Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes,
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
  
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  
- (7) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.
  
- (8) Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des Abs.2, erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Mitglied mit der kommissarischen Amtsführung beauftragen.
  
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind vom § 181 BGB befreit.

## **§6**

### **Arbeitsgruppen**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen zu berufen.
- (2) Den Arbeitsgruppen die aus Mitgliedern des Vereins bestehen, steht es frei für die Erledigung der Ziele andere Personen, Institutionen o.ä. mit hinzuzuziehen.
- (3) Die Vorstandmitglieder sind berechtigt, an den Arbeitsgruppensitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Arbeitsgruppe hat den Vorstand und die Mitglieder in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit und deren Ergebnisse zu unterrichten.
- (5) Eine Arbeitsgruppe kann nach Erfüllung ihrer Aufgabe bzw. durch die Veränderung der Geschäftspolitik vom Vorstand wieder aufgelöst werden.

## **§ 7**

### **Prüfung der Kassengeschäfte**

- (1) Die Prüfung der Geschäfte des Vereins erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer. Ein Prüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungsfeststellungen.

## **§ 8**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. In der Beitragsordnung sind die Ermittlung der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen (siehe § 4 Abs.4).
- (2) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Weißwasser, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Nach Auflösung des Vereins meldet der Vorstand den Verein beim Amtsgericht ab.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.